



Die Delegiertenversammlung des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV) genehmigt hiermit gestützt auf Art. 42 Ziff. 8 der Statuten des LFV folgendes Reglement zur Klublizenzierung:

# Präambel

- 1. Die Herausforderungen im Klubfussball werden immer vielfältiger. Deshalb ist es wichtig, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und die Klubs und Verbände jährlich einem Audit zu unterziehen, um in eine erfolgreiche Zukunft gehen zu können.
- 2. Aus diesem Grund hat die UEFA im Jahr 2002 die Einführung eines europaweiten Klublizenzierungsverfahrens beschlossen und damit einen wichtigen Schritt gesetzt, um dem Fussball die nötige Stabilität zu verleihen, die notwendig sein wird, um die hohen Anforderungen zu bewältigen. Die UEFA überträgt dabei die Aufgabe der Durchführung und Lizenzerteilung an die nationalen Verbände.
- 3. Die Qualifikationskriterien des Lizenzierungsverfahrens tragen vor allem dazu bei, dass sich die Klubs angemessen um die Nachwuchsausbildung kümmern, dass solide Führungs- und Finanzstrukturen vorhanden sind und dass die sportliche Infrastruktur den zukünftigen Anforderungen Rechnung trägt.
- 4. Der LFV führt dieses Klublizenzierungsverfahren gemäss den UEFA-Anforderungen durch, damit die Liechtensteiner Klubs für die Zukunft gut aufgestellt sind.
- 5. Das Klublizenzierungsverfahren gilt als normatives Regelwerk, welches zwingend angewendet werden muss. Die UEFA Vorgaben der Klublizenzierung wurden und werden stetig weiterentwickelt, wobei der LFV diese Weiterentwicklung immer vollumfänglich nachvollzogen und in sein eigenes Lizenzierungshandbuch übernommen hat.
- 6. Aktueller Stand der Klublizenzierung des LFV bildet das Lizenzierungshandbuch in der Version 8.0 aus dem Jahre 2021. Diese Version wurde wie bereits alle vorgängigen von der UEFA genehmigt.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

# Gegenstand und Zweck

- 1. Das vorliegende Reglement zur Klublizenzierung dient der Verwirklichung des Zwecks des LFV gemäss Artikel 2 der Statuten des LFV.
- 2. Das Reglement regelt die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung der Klublizenzierung inkl. der Ahndung allfälliger Verfehlungen.
- 3. Ergänzend zu den statutarischen Bestimmungen regelt das Reglement weiter die Organisation der Ersten Instanz der Klublizenzierung sowie der Berufungsinstanz und das Verfahren vor diesen Instanzen.

11.04.2022 2/5



# Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement zur Klublizenzierung gilt gemäss den LFV- Statuten für alle Mitglieder des LFV.

#### Art. 3

## Zielsetzung der Klublizenzierung

- 1. Mit der Klublizenzierung werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:
  - a. Die Standards in allen Bereichen des Fussballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Betreuung junger Spieler in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
  - b. eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;
  - c. die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um Spieler, Zuschauer und Medienvertreter geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
  - d. die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
  - e. die europaweite Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien zu ermöglichen.
- 2. Das UEFA- Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay als Basis dieses Reglements zur Klublizenzierung soll ausserdem die Erreichung eines finanziellen Fairplays in den UEFA-Klubwettbewerben bezwecken und insbesondere:
  - a. die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen;
  - b. für eine angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes sorgen und sicherstellen, indem sichergestellt wird, dass die Klubs ihren Verbindlichkeiten gegenüber Spielern, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie anderen Vereinen fristgerecht nachkommen;
  - c. für mehr Disziplin und Rationalität im finanziellen Bereich des Klubfussballs sorgen;
  - d. Klubs dazu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
  - e. verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fussballs fördern;
  - f. die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfussballs langfristig schützen.

## Art. 4

## Klublizenzierungshandbuch

- 1. Der LFV führt ein Klublizenzierungshandbuch, welche die Anforderungen der UEFA an die Klublizenzierung vollumfänglich erfüllt.
- 2. Das Klublizenzierungshandbuch bildet die Grundlage für das Reglement zur Klublizenzierung. Alle dort enthaltenen Bestimmungen sind als Reglements-Bestimmungen zu verstehen und haben volle Gültigkeit auf sämtliche Aspekte der Klublizenzierung.
- 3. Das Klublizenzierungshandbuch ist inhaltlich wie folgt aufgebaut:



- a. Verfahren für die Lizenz 1 (UEFA Lizenz) und Lizenz 2 (Nationale Lizenz)
- b. Lizenzgeber
- c. Lizenzbewerber
- d. Kernprozess der Lizenzierung
- e. Zusammenfassung der Kriterien für die Lizenz 1 und Lizenz 2
- f. Sportliche Kriterien
- g. Infrastrukturelle Kriterien
- h. Personelle und administrative Kriterien
- i. Rechtliche Kriterien
- j. Finanzielle Kriterien
- 4. Es gilt das Klublizenzierungshandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

#### Art. 5

#### Weiterentwicklung

- 1. Das Klublizenzierungshandbuch wird gemäss den Vorgaben der UEFA stetig weiterentwickelt. Der LFV verpflichtet sich, diese inhaltlichen Weiterentwicklungen jeweils vollumfänglich zu übernehmen und in das Klublizenzierungshandbuch zu integrieren.
- Mit der Genehmigung dieses Reglements zur Klublizenzierung genehmigt die Delegiertenversammlung mit dem Verweis auf die jeweils gültige Fassung des Lizenzierungshandbuchs die inhaltliche Weiterentwicklung des Klublizenzierungshandbuchs und Übernahme der UEFA-Vorgaben in das Klublizenzierungshandbuch.
- 3. Die Delegiertenversammlung beauftragt den LFV Vorstand mit der sorgfältigen Prüfung und Übernahme der inhaltlichen Weiterentwicklung gemäss Ziff. 2 jeweils auf Basis eines formellen Vorstandsbeschlusses.
- 4. Das Handbuch ist den Vereinen in der jeweils aktuellen Fassung vorzustellen und die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Homepage des LFV veröffentlicht.

# II. Ergänzende Bestimmungen und Schlussbestimmungen

# Art. 6

# Interpretationsregel

Überall, wo diesem Reglement zur Klublizenzierung weibliche oder männliche Formen für Personen verwendet werden, beziehen sich diese auf Personen unabhängig ihres Geschlechts.

#### Art. 7

# Inkrafttreten

Dieses Reglement zur Klublizenzierung wurde an der Delegiertenversammlung vom 11. April 2022 genehmigt und tritt mit der Genehmigung unverzüglich in Kraft.

11.04.2022 4/5



# Art. 8 Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden von der betreffenden Instanz nach dem bisherigen Verfahrensrecht weitergeführt. Das allfällige Rechtsmittelverfahren richtet sich nach diesem Reglement zur Klublizenzierung.

Schaan, 11. April 2022

Omalm H.

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND

Hugo Quaderer

Präsident

Dr. Thomas Risch

Vizepräsident